



LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN	
	Nummer einer landschaftspflegerischen Maßnahme V = Vermeidungsmaßnahme / A = Ausgleichsmaßnahme P = Maßnahmen auf privaten Flächen / Ö = Maßnahmen auf öffentlichen Flächen
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	
	Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Anlage von Entwässerungsmulden in Erdbauweise; mind. 5 % der Flächen sind mit gebietsheimischen Gehölzen zu bepflanzen; Ansaat einer standortgerechten krautreichen Regio-Saatgutmischung
Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Anpflanzung einheimischer und standortgerechter Strauchgruppen
	Entwicklung staudenreicher Krautsäume durch Ansaat einer kräuterreichen, standortgerechten und Regio-Saatgutmischung
	nicht überbaubare, gärtnerisch anzulegende Grundstücksfläche
Artenschutzrechtliche Erfordernisse (§ 9 Abs. 6 i.V.m. § 39 und § 44 ff. BNatSchG)	
	Kontrolle der Habitatsäume durch einen Fachgutachter auf eine Quartierfunktion für Vögel oder Fledermäuse; Festsetzung weiterer Maßnahmen durch die Fachperson
	Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (nur vom 1. Okt. bis 28. Febr.)
	Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag an den Gewerbebauten
Hinweise zum Baumschutz	
	während des Baubetriebes und den Waldumbaumaßnahmen gem. DIN 18 920 zu schützender Gehölzbestand
ERLÄUTERUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN	
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>	
V 1 Ö/P	Beachtung des Bodenschutzes bei Bauarbeiten gem. DIN 18 915 und DIN 19731, § 202 BauGB
V 2 Ö/P	Verwendung von versickerungsfähigen Belägen bei Oberflächenbefestigungen Im gesamten Plangebiet sind die zu befestigenden Oberflächen (z.B. Zufahrten, Wege, Parkplätze) möglichst mit wasserdrüchtigen Oberflächenmaterialien anzulegen (z.B. Rasengrußpflaster, Schotter). Bituminöse und betonierte Oberflächen sind ausschließlich für Flächen zulässig, die für den Schwerverkehr zugänglich sind.
V 3 Ö	Kontrolle von betroffenen Habitatsäumen (Bäume mit Höhlen und Rindenabplatzungen) vor einer Rodung auf Quartiersfunktionen für Vögel oder Fledermäuse durch einen Fachgutachter Vor der Ausführung von Waldumbau- und Verkehrssicherungsmaßnahmen müssen an den betroffenen Habitatsäumen Kontrollen durch einen Fachgutachter auf eine Quartiersfunktion der Strukturen durchgeführt sowie bei Bedarf weitere Maßnahmen (z.B. Schaffung von Ersatzquartieren, Rodung außerhalb Quartiersnutzung etc.) durch den Fachgutachter formuliert werden.
V 4 Ö	Rodung und Rückschnitt von Gehölzbeständen (inkl. Waldumbau- und Verkehrssicherungsmaßnahmen) sind nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase von Vögeln durchzuführen
V 5 Ö/P	Verwendung von Lampen mit geeignetem Farbton im insektenfreundlichen Spektralbereich für die Außenbeleuchtung im gesamten Plangebiet Es sind nur vollabgeschnittene Natriumdampflampen (NAV) oder bersteinfarbene LED-Leuchten mit sehr geringen Ultraviolett- und Blauanteilen zu verwenden. Es sind nur Außenbeleuchtungen mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung und geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung zulässig. Gebäude und Betriebsflächen dürfen nur zeitlich beschränkt (Bewegungsmelder) und indirekt mit senkrecht nach unten gerichtetem Lichtstrahl beleuchtet werden.
V 6 P	Vermeidungsmaßnahmen gegen Vogelschlag durch geeignete Gestaltung von Glasfronten Bei der Herstellung von flächigen Glasbauteilen (z.B. Fenster, die über mehr als ein Geschoss gehen, Balkonverglasung usw.) ist durch geeignete Maßnahmen der Vogelschutz zu beachten.
V 7 Ö	Erhalt und Schutz von Gehölzen gemäß während des Baubetriebes DIN 18 920 / R SBB 2023 Als Schutzmaßnahmen sind in erster Linie zu berücksichtigen: • keine Abgrabungen und Aufschüttungen im unmittelbaren Wurzelbereich, • Vermeidung von Bodenverdichtungen im Wurzelbereich, • ggf. Schutz der Gehölze durch die Aufstellung eines Bauzaunes während der Bauphase, • Schutz des Stammes und des Astwerkes bei Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld, ggf. durch Abmarkierung bzw. Anbringung eines Schutzzaunes
V 8 Ö	Waldumbaumaßnahme innerhalb der Baumfallzone Die im Plangebiet gelegenen Waldrandbestände (Flächen für Wald) sind zu erhalten. Wegen der Gefahr umstürzender Bäume und des Überfliegens von Bränden sind hochwüchsige Bäume aus dem Baumfallzonbereich zu entnehmen. Diese Waldrandbereiche sind durch Waldumbau- und Pflegemaßnahmen zu entwickeln

